Menschen und Recht

Herausgegeben von
HEINZ-GÜNTHER NESSELRATH
und JOHANNES PLATSCHEK

Mohr Siebeck

Menschen und Recht

Herausgegeben von
Heinz-Günther Nesselrath und Johannes Platschek

Menschen und Recht

Fallstudien zu Rechtsfragen und ihrer Bedeutung in der griechischen und römischen Komödie

Herausgegeben von
Heinz-Günther Nesselrath und Johannes Platschek

Mohr Siebeck

Heinz-Günther Nesselrath
ist ordentlicher Professor für Klassische Philologie an der Georg-August-Universität Göttingen.

Johannes Platschek
ist ordentlicher Professor für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität München.

ISBN 978-3-16-156506-9 / eISBN 978-3-16-156507-6
DOI 10.1628/978-3-16-156507-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen, Germany. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Den Nucleus dieses Bandes bilden vier Beiträge, die im Rahmen eines Oberseminars über das Thema „Menschen und Recht in der griechischen und römischen Komödie“ entstanden sind, das im Sommersemester 2011 unter der Leitung der beiden Unterzeichneten stattfand. Drei weitere Beiträge wurden dankenswerterweise von den Kollegen Gerhard Thür (Antike Rechtsgeschichte, Österreichische Akademie der Wissenschaften), Philipp Scheibelreiter (Antike Rechtsgeschichte und Römisches Recht, Wien) und Jan Felix Gaertner (Klassische Philologie / Lateinische Philologie, Köln) nachträglich beigesteuert, und so konnte ein kleiner Band entstehen, der an sieben Fallstudien zu zeigen versucht, wie in der griechischen und römischen Komödie – von Aristophanes bis zu Terenz – menschliche Beziehungen und juristische Gegebenheiten sich zu „dramatischen“ Handlungsabläufen verbinden, die bis heute an Interesse nichts verloren haben. Dem Verlag Mohr Siebeck sind wir dankbar für die Aufnahme dieses Buches in sein Verlagsprogramm und Herrn Klaus Hermannstädter für die gute Betreuung bis zur Drucklegung.

Heinz-Günther Nesselrath und Johannes Platschek

Göttingen / München, im April 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Band V

Epigenes' Kampf gegen das Gesetz (Ar. *Eccl*. 976–1111)
(Andreas Bartholomä) 1

Eine Athener Metökin im Bankgeschäft
(Gerhard Thür) 17

Die Stipulationen in Plautus' *Pseudolus*
(Johannes Platschek) 31

Ehescheidungen bei Plautus *(Heinz-Günther Nesselrath)* 53

„*Ut id servarem rem sibi*". Zu den rechtlichen Grundlagen
des Sujets der Geldverwahrung in der plautinischen Komödie
(Philipp Scheibelreiter) 75

Das Epiklerat im *Phormio* des Terenz und im *Ἐπιδικαζόμενος*
des Apollodor von Karystos
(Thomas Kuhn-Treichel) 111

Die Funktion des *mancipium* in der römischen Komödie
(Jan Felix Gaertner) 137

Die Autoren 163

D. Anhänge

Indices *(Johannes Platschek)* 165
1. Stellenregister 165
2. Namen und Begriffe 171

Epigenes' Kampf gegen das Gesetz (Ar. *Eccl*. 976–1111)

Andreas Bartholomä

1. Einführung

Die *Ekklesiazusen* („Frauen in der Volksversammlung"), die vorletzte der elf vollständig erhaltenen Komödien des Aristophanes[1] (ca. 450–380 v. Chr.[2]), werden während des Korinthischen Kriegs (395–387/6) uraufgeführt (392/391).[3] Sie gehören zu den aristophanischen Stücken mit der höchsten Dichte an juristischen Begriffen,[4] sodass sich ein fruchtbares Feld für das interdisziplinäre Thema „Law *in* literature" erahnen lässt.

Das philologische Schrifttum sieht in den Ekklesiazusen erste Anzeichen für den Wandel in der *Struktur* der Komödie vom 5. zum 4. Jahrhundert belegt.[5] Denn anders als in den übrigen neun Komödien ist uns hier und im wenige Jahre späteren *Plutos* (388) keine Parabase, also dasjenige Strukturelement, das allein dem Chor gehört, überliefert; stattdessen finden wir an den zu erwartenden Stellen zwischen *Eccl.*[6] 729 und 730 sowie 876 und 877 im Hauptüberlieferungsträger den Platzhalter „XOPOY", der in den überlieferten Komödien Menanders die fünf Akte voneinander trennt:[7] Bei der Aufführung werden hier – bei den *Ekklesiazusen*: anstelle der Parabase – kurze, für die Handlung irrelevante Versatzchorlieder dargeboten worden sein.[8]

Auch *inhaltlich* sind die *Ekklesiazusen* jedenfalls im Grundsatz noch der Komödie des 5. Jahrhunderts verhaftet.[9] Ihr Generalthema ist

---

[1] Zu ihm Zimmermann 2011, 764–800 mit weiterer Literatur.

[2] Alle Jahresangaben v. Chr.

[3] Sommerstein 2007, 1–7; Ussher 1973, xx–xxv jeweils mit weiterer Literatur.

[4] Sens 1991, 4.

[5] Statt aller Zimmermann 2011, 781. Weiteres Anzeichen ist der nur einteilige epirrhematische Agon (*Eccl*. 571–709), vgl. dens., a.a.O.

[6] Soweit nicht anders angegeben, alle Stellenangaben aus den *Ekklesiazusen*.

[7] Sommerstein 2007, 24f.; Zimmermann 2011, 684 mit Anm. 75.

[8] Ausführlich Sommerstein 2007, 202f.; zurückhaltend Holzberg 2010, 196.

[9] Flashar 1967, 156; Sommerstein 2007, 22.

wie in den *Rittern*, *Wespen* u. a. die „Krise der Polis“, genauer: wie im *Plutos* die Beseitigung der Armut der attischen Bevölkerung[10] durch die Errichtung einer die sozialen Gegensätze (Frau vs. Mann; arm vs. reich) egalisierenden Utopie.

Doch lässt sich unter dem Blickwinkel „Menschen und Recht“ in der zweiten epeisodischen Szene (877–1111) bereits eine inhaltliche Nähe zur Komödie des 4. Jahrhunderts ausmachen. Denn die vor den Szenen entworfenen und beschlossenen Bestimmungen des Volksbeschlusses (ψήφισμα) sollen abstrakt-generell den Beischlaf regeln (614–629). In besagter Szene dienen sie als Vehikel, dessen sich Aristophanes bedient, um den Boden für den konkreten, auf der Bühne grotesk-komisch ausgetragenen Konflikt der Menschen zu bereiten: In den *Ekklesiazusen* stehen sich auf der Seite der drei alten Frauen das positive Recht (νόμος) und auf der Seite der beiden Verliebten naturgegebenes Interesse (ἔρως) gegenüber. Nicht anders aber ist die Ausgangslage in Menanders *Aspis* oder Apollodors Vorlage für Terenz' *Phormio*:[11] Zwar spielt in diesen Komödien des 4. Jahrhunderts die Handlung im innersten Familienkreis, doch setzt auch dort das vorgefundene abstrakt-generelle Recht, genauer: das Epikleratsgesetz die Ursache für den Konflikt zwischen den Menschen, von denen sich die einen auf das positive Recht, die anderen auf naturgegebenes Interesse (ἔρως) stützen. Nicht Aristophanes ist der Erfinder dieser in der Nea und in unserer zweiten exemplifikatorischen Szene aufzufindenden Konstellation: Schon in dem von Sophokles gestalteten Antigone-Mythos stehen sich bei der Bestattung des Polyneikes positives Recht (Kreon) und naturgegebenes Interesse (Antigone) gegenüber.

Ein deutlicher Unterschied aber bleibt: Während der Konflikt in der Nea durch die aus der Tragödie übernommene Wiedererkennungsszene (Anagnorisis) „für alle Guten zum Guten“ aufgelöst wird, eröffnet der abrupte Abbruch bei Aristophanes Raum für diametral unterschiedliche Interpretationen der exemplifizierenden Szenen.[12]

Innerhalb der Szenen zeigt sich der „altbekannte“ Aristophanes. Der im Folgenden zu betrachtende Widerstreit (877–1111) wird grotesk-komisch geführt: Als Höhepunkt einer Kaskade rechtlicher Anspielungen sieht sich ein junger Athener plötzlich mit einer alten Frau konfrontiert, die ihre eigenen sexuellen Ambitionen unter dem Vor-

[10] Holzberg 2010, 190; v. Möllendorff 2002, 116.

[11] S. hierzu den Beitrag von Kuhn-Treichel in diesem Band.

[12] Überblick bei v. Möllendorf 2002, 118 mit weiterer Literatur; Flashar 1967 erkennt die Ironisierung als Eigenart der beiden letzten Stücke (zu den *Ekklesiazusen*: 172f.).

wand verfolgt, lediglich das Gesetz zu vollstrecken (1054f.: ἀλλ' οὐκ ἐγώ, / ἀλλ' ὁ νόμος ἕλκει σ' – „Aber nicht ich bin es, der dich herzerrt, sondern das Gesetz!").

Neben diesen handlungsrelevanten Rechtsinhalten finden sich in den *Ekklesiazusen* auch bloße rechtliche Anspielungen, darunter auf Umstände, die andernorts nicht dokumentiert sind, so etwa auf die Möglichkeit, zur Zeit des Korinthischen Krieges Gerichtsverfahren mangels staatlicher Finanzreserven zu verschieben (s. u. 3.1.) sowie auf eine direkte Vermögenssteuer τετταρακοστή und eine indirekte Transaktionssteuer πεντακοσιοστή (s. u. 3.2.). Dennoch sind die *Ekklesiazusen* bisher rechtshistorisch nur wenig be(tr)achtet worden.[13]

2. Inhalt

Im Prolog des Stücks (1–284) erwartet die Protagonistin Praxagora andere als Männer verkleidete athenische Frauen, um an der in Kürze beginnenden Volksversammlung (ἐκκλησία) teilzunehmen. Braungebrannt, mit falschen Bärten, Achselhaaren, Gehstöcken und in Männerkleidung trudeln diese nacheinander ein. Ihr gemeinsames Ziel ist die Übernahme der Macht in der Polis. Da die Frauen im Reden in der *Ekklesia* unerfahren sind, führen sie auf der Bühne eine „Generalprobe" für ihren Coup d'État durch (116ff.): Nach erfolglosen Versuchen anderer ergreift Praxagora das Wort, analysiert die Krise, in der sich Athens Innenpolitik befindet, und schlägt den als Männern verkleideten Frauen als Ausweg die Übergabe der Macht an die Frauen Athens vor. Damit ist der Plan erstellt; die Frauen schreiten in einer *Pseudo-Parodos* zur Umsetzung in Richtung Pnyx-Hügel zur *Ekklesia* (285–310).

Doch findet die Volksversammlung für das Publikum nicht sichtbar statt. Stattdessen erfahren Praxagoras' Mann Blepyros und sein Nachbar von Chremes, der von der Volksversammlung zurückkehrt, das für die Männer Unerwartete und Unglaubliche (311–477): Die Frauen haben ihren dem Publikum zuvor gezeigten Plan umgesetzt und die Macht übernommen; im Rahmen des „utopischen Geschlechtertauschs" sind alle Rechte und Pflichten der Männer auf die Frauen übertragen worden. In der Parodos kehren nun die Frauen als Chor mit ihrer Anführerin Praxagora zurück (478–570). Letztere spielt die Unwissende und erfährt von Blepyros die ihm berichteten Ereignisse.

[13] Zu nennen sind Buis 2007 und Sens 1991.

Im folgenden Agon (571–710) entwickelt Praxagora ihr Programm für die Frauenherrschaft: Erstens soll das gesamte Privatvermögen verstaatlicht werden; zweitens dürfen Männer erst dann mit einer von ihnen begehrten jungen Hübschen schlafen, wenn sie zuvor mit den hässlichen Alten, die ihr Interesse anmelden, verkehrt haben. *Vice versa* müssen auch Frauen interessierten hässlichen älteren Männern den Vorzug geben, bevor sie den von ihnen Begehrten für sich haben können. Drittens soll es freies Essen für alle geben. Praxagora verlässt die Bühne endgültig, um die Regierungsgeschäfte zu übernehmen (711–729).

Damit ist die Utopie in der Theorie entwickelt, ihre Umsetzung in Gang gesetzt; in den folgenden drei exemplifikatorischen Szenen erfolgt ein Praxistest. Dort werden die Auswirkungen und Reaktionen der Athener auf diese drei Programmpunkte thematisiert: Zunächst schickt sich Blepyros' Nachbar an, sein Hab und Gut zur Verstaatlichung zu bringen und wird von einem „System-Abweichler" gestört, der sein Privateigentum behalten will und dennoch an dem kostenlosen Mahl für alle teilnehmen möchte (I: 730–876). Sodann begehrt ein Jüngling namens Epigenes seine Geliebte, doch pochen drei sukzessiv erscheinende alte, hässliche Frauen auf ihr „Vorrecht" (II: 877–1111); schließlich kommt es zum Mahl für alle (III: 1112–1153), bevor der Chor die Richter des Komödienwettbewerbs um ihre Stimme bittet.

3. Die zweite exemplifikatorische Szene (*Eccl*. 976–1111)

Die zweite exemplifikatorische Szene wird durch einen gesungenen Schlagabtausch zwischen einer jungen und einer alten Frau eingeleitet. Aus diesem geht hervor, dass die junge in ihrem Haus auf ihren Liebhaber Epigenes wartet und die benachbarte alte entsprechend den neuen Regelungen hiervon profitieren möchte. Damit ist die Grundlage für die folgenden Auseinandersetzungen gelegt.

3.1. Zweideutiges „Einführen" (982–987)

Als Epigenes seine Geliebte besingend die Bühne betritt, klopft er an ihr Haus, doch öffnet die hässliche Alte deren Tür. Es entwickelt sich ein Wortwechsel, als die Alte sofort ihr Interesse an dem jungen Mann deutlich macht und Epigenes darauf entgegnet:

Επ. ἀλλ' οὐχὶ νυνὶ τὰς ὑπερεξηκοντέτεις 982
εἰσάγομεν, ἀλλ' εἰσαῦθις ἀναβεβλήμεθα·
τὰς ἐντὸς εἴκοσιν γὰρ ἐκδικάζομεν.

Γρ.$^{\alpha}$ ἐπὶ τῆς πρότερον ἀρχῆς γε ταῦτ' ἦν, ὦ γλύκων· 985
νυνὶ δὲ πρῶτον εἰσάγειν ἡμᾶς δοκεῖ.
Επ. τῷ βουλομένῳ γε, ...

Epigenes: Aber jetzt führen wir die / bei den Übersechzigjährigen nicht / nichts ein, sondern verschieben sie auf ein andermal. Denn wir entscheiden die Unterzwanzigjährigen.
Erste Alte: So war es unter dem früheren Regime, Süßer. Jetzt gilt es, zunächst (bei) uns einzuführen.
Epigenes: Für den, der das wünscht, gilt's – ...

Die Passage enthält einige zweideutige Begriffe. Während die Alte diese Worte im Bedeutungsfeld „(sexuelles) Verlangen nach dem jungen Mann" versteht, stellt Epigenes auf deren mögliche juristische Bedeutung ab.

3.1.1. Das Verständnis der Alten

Die Alte interpretiert Epigenes' εἰσάγειν als „eine Frau nach Hause bringen; heiraten".[14] Denkbar ist aber vor dem Hintergrund der Szene auch die sexuell explizite Bedeutung im Sinne von „das männliche Geschlechtsteil bei einer Frau einführen",[15] denn der Alten geht es nicht ums Heiraten, sondern um den Beischlaf. Die Alte versteht folglich, dass Epigenes sie nicht nach Hause bringe bzw. mit ihr schlafe, sondern sie auf ein andermal verschiebe, weil er sich jetzt um die Jüngeren, gemeint ist seine Geliebte, kümmern müsse. Als die Alte sodann antwortet, dass sich die Rechtslage geändert habe und Epigenes sich ihr widmen müsse, erwidert dieser, dass das nur für denjenigen gelte, der das auch wolle (ὁ βουλόμενος) – man ergänze: „Und ich, Epigenes, möchte nicht!"

3.1.2. Das vorgespielte Verständnis des Epigenes

Ganz anders das (vorgespielte) Verständnis des Epigenes: Dem Verb εἰσάγειν legt er die juristische Bedeutung „ein Verfahren beim zuständigen Gericht einbringen" zugrunde, ὁ βουλόμενος bezeichnet für ihn den Klageberechtigten:

Das attische Erkenntnisverfahren war zweigeteilt. Bevor eine Rechtssache vor den Richtern, etwa in den δικαστήρια, verhandelt wurde, musste der Kläger (ὁ διώκων) den Beklagten (ὁ φεύγων) vor den (zuständigen) Gerichtsmagistrat bringen und in einem Vorverfahren (ἀνάκρισις), über das wir nur spärlich informiert sind, erreichen,

[14] LSJ^{3} s. v. εἰσάγω 2; nur diese Bedeutung sehen auch unter Berufung auf Hdt. 5,40 Ussher 1973, 213; Sens 1991, 41.
[15] Ebenso Bremer/Holzberg 2004, 92; Sommerstein 2007, 223.

dass der Gerichtsmagistrat den Rechtsstreit für einführbar/einbringbar (εἰσαγώγιμος) zum zuständigen Gericht hält.[16] Εἰσάγειν bezeichnet hier entweder das Verhalten des Klägers, der nach Abschluss der *Anakrisis* die Klage mittels des Magistrats beim Gerichtshof einbringt, oder ebendieses Einbringen durch den Magistrat selbst.[17] Da der διώκων nicht die Rechtssache entscheidet (ἐκδικάζειν), imitiert Epigenes nicht den Kläger, sondern den Gerichtsmagistrat, der darüber entscheiden muss, ob der Rechtsstreit εἰσαγώγιμος ist.[18]

Epigenes' Differenzierung nach dem Alter erinnert an eine Passage zu den Vierzig[19] in der *Athenaion Politeia*, wo deren Jurisdiktionskompetenz beschrieben wird:[20] Angelegenheiten mit einem Streitwert von bis zu (μέχρι) zehn Drachmen entscheiden sie selbst; scheitert das sich bei höheren Streitwerten anschließende Verfahren vor den *Diaitetai*, kommt einem Teil von ihnen wieder eine verfahrenseinleitende Funktion zu, wobei zwischen Streitigkeiten über bis zu (ἐντός) 1.000 Drachmen und über diesen Betrag hinausgehenden differenziert wird. Um Aristophanes' juristische Anspielung zu vervollständigen, müssen wir folglich Epigenes' Altersangaben durch Streitwertbeträge ersetzen:[21] „Aber jetzt führen wir die Streitsachen mit einem Streitwert von über 60 Drachmen nicht bei Gericht ein; [...]"

Inwieweit eine Aussage darüber möglich ist, ob hier auf einen bestimmten Gerichtsmagistrat angespielt wird, erscheint fraglich. Denn zwar ist mit Sens[22] der Vorschlag Usshers[23] abzulehnen, dass Aristophanes auf einen Gerichtsmagistrat abstellt, in dessen Kompetenz solche Fälle standen, die binnen eines Monats entschieden werden mussten, weil diese ἔμμηνοι δίκαι – „Monatsklagen" erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts eingeführt wurden.[24] Doch ist allein die Tatsache, dass die Vierzig innerhalb ihrer Kompetenz entsprechend den Streitwertgrenzen unterschiedliche Entscheidungen zu treffen hatten, entgegen Sens[25] nicht Anhaltspunkt genug, um sie hier als karikierte Bezugspersonen zu identifizieren. Denn dass ihnen die Option

[16] Weiterführend Harrison 1998, II 94–105; MacDowell 1978, 240–242.
[17] LSJ[3] s. v. εἰσάγω II. 3.
[18] Sens 1991, 41; Sommerstein 2007, 223; Ussher 1973, 213.
[19] Zu ihnen Harrison 1998, II 18–21.
[20] Arist. *Ath*. 53,1–3.
[21] Sens 1991, 39–41; Sommerstein 2007, 223; Ussher 1973, 213; van Leeuwen 1905, 133f.
[22] Sens 1991, 41.
[23] Ussher 1973, 213.
[24] Harrison 1998, II 66f.
[25] Sens 1991, 39–41.

„Aufschiebung" bzw. „Vertagung" eines Rechtsstreits zukommt, findet sich – jedenfalls in der *Athenaion Politeia* – nicht. Doch ist Inhalt der Aussage des Epigenes ja gerade die Aufschiebung (ἀναβεβλήμεθα); sie tritt als zweite Information neben die Streitwertkomponente.

Vor dem Hintergrund, dass die *Ekklesiazusen* während des Korinthischen Kriegs uraufgeführt werden und ihr Generalthema die finanzielle Krise der Polis und die Armut ihrer Bürger ist, bietet sich eine Erklärung des Aufschiebens an: Denn dass eine Schieflage der Staatsfinanzen in einer Kriegsphase auch Auswirkungen auf das Gerichtswesen haben kann, erfahren wir in Demosthenes 39,17 aus den 360er Jahren:[26] Ein Taxiarch hatte eine Rechtssache deswegen nicht eingebracht, weil es aufgrund der finanziellen Ausgaben im Krieg keinen Sold für die Richter gab. An anderer Stelle hören wir, dass zur Zeit der *Ekklesiazusen* das Staatsvermögen nicht für den Sold aller Besucher der Volksversammlung ausreicht.[27]

Wenn wir aus späterer Zeit wissen, dass in Athen Gerichtsverfahren deswegen nicht eingeleitet wurden, weil kein Geld für die Richter vorhanden war, so liegt der Schluss nahe, dass Aristophanes aufgrund der Wirtschaftslage Athens zu Beginn des 4. Jahrhunderts in diesen Versen auf eine solche Praxis der „Vertagung aus finanziellen Gründen" im Gerichtswesen anspielt.[28] Ob er auch die Folgen verdreht hat, also entgegen der attischen Realität die Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert für „einführbar", die mit größerem für „aufschiebbar" erklärt, müssen wir aber offen lassen.[29] Ohne weitere Anhaltspunkte lassen sich sowohl für die Beschränkung auf kleinere als auch auf höhere Beträge Argumente finden.

Klageberechtigt war in Athen in den meisten Fällen der Geschädigte; in bestimmten Fällen aber war jeder aus dem Volk, der das wollte (ὁ βουλόμενος), berechtigt, eine Klage einzuleiten. In diesen Fällen oblag das Einbringen der Klage aber natürlich nur demjenigen, der das auch wollte, sodass Epigenes' Einwurf bedeuten könnte: „Zwingen kann man einen unbeteiligten Dritten nicht, die Klage einzuführen; er muss schon wollen!" Zieht sich Epigenes hingegen darauf zurück, Gerichtsmagistrat zu sein, ist er ohnehin nicht ὁ βουλόμενος.

---

[26] Zum Ganzen Sommerstein 2007, 223.

[27] 380–391.

[28] Sommerstein 2007, 223.

[29] So aber Sommerstein 2007, 223, der nur die geringfügigen Rechtsstreite für aufschiebbar hält.

3.2 Das Fünfhundertstel (Eccl. 1005–1007)

Nachdem Epigenes im Folgenden die Alte mehrfach beleidigt, fordert sie ihn auf, ihr in ihr Haus zu folgen:

Γρ.$^{\alpha}$ μὴ σκῶπτέ μ', ὦ τάλαν, ἀλλ' ἔπου δεῦρ' ὡς ἐμέ. 1005
Επ. ἀλλ' οὐκ ἀνάγκη μοὐστίν, εἰ μὴ τῶν ἐμῶν[30]
τὴν πεντακοσιοστὴν κατέθηκας τῇ πόλει.

Erste Alte: Hör auf, mich zu verspotten, du Frechdachs! Folge hierher zu mir!
Epigenes: Für mich besteht doch kein Zwang hierzu, außer wenn du das Fünfhundertstel (= 0,2 %) meiner Sachen bei der Stadt bezahlt hättest.

Die von Epigenes angesprochene „Fünfhundertstel"-Abgabe (πεντακοσιοστή) ist nur hier belegt, was zu unterschiedlichsten Interpretationen geführt hat.[31] Die Informationen aus unserer Stelle lauten: (1) Das Geld hätte an die Polis gezahlt werden müssen; (2) die Höhe beträgt 1/500 = 0,2% seiner Sachen/seines Vermögens (τὰ ἐμά); (3) hätte die Alte sie gezahlt, müsste er ihr folgen, mithin das tun, was sie befiehlt.

Sens hält in der πεντακοσιοστή eine Abgabe im Gerichtswesen für wahrscheinlich und stützt diesen Gedanken auf den Kontext.[32] Zwar finden sich im Folgenden verfahrensrechtliche Anspielungen, doch sind diese notwendig, um auf das *nach* der Bezugnahme auf die πεντακοσιοστή stattfindende Vorlesen des Volksbeschlusses zu reagieren. Außerdem sind uns zwar Gerichtsabgaben (πρυτανεῖα) überliefert, doch entsprechen die Informationen, die wir über diese haben, nicht dem Bild, das 1005–1007 zeichnen.[33] Böckh[34] sieht in ihr eine kleine Vermögenssteuer und versteht die Stelle dahin, dass die staatliche Steuerforderung gegen den Steuerschuldner (= Epigenes) auf einen Dritten (= die Alte) übergehe, wenn der Dritte für den Steuerschuldner die Abgabe an die Polis zahlt. Um die auf den Dritten übergegangene Forderung durchzusetzen, stünden diesem gegen den Schuldner Zwangsmittel zu. Die Alte könnte also Zwang gegen Epigenes anwenden, wenn sie seine Vermögenssteuer i.H.v. 1/500 seines Vermögens an die Polis gezahlt hätte.

---

[30] Die Konjektur ἐτῶν von Tyrwhitt lasse ich außer Acht, da sie sich nicht durchgesetzt hat; hierzu Ussher 1973, 216.
[31] Siehe die Zusammenstellung bei Sens 1991, 51f.
[32] Sens 1991, 52f.
[33] Dass die πρυτανεῖα nicht gemeint sein können, erkennt auch Sens 1991, 53.
[34] Böckh 1886, 606 mit Anm. α.

Doch spricht erstens die Höhe (0,2 %) *prima facie* mit Thomsen gegen die Einordnung als Vermögenssteuer; er sieht in ihr eine indirekte Steuer.[35] Wenn eine andere Vermögenssteuer während des Peloponnesischen Krieges i.H.v. 1/36 der Polis 200 Talente einbrachte, wäre die durch eine Abgabe i.H.v. 1/500 verschwindend gering.[36] Zweitens finden sich im Text keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Alte *anstelle von* Epigenes etwas zahlen müsste; auch erscheint fraglich, ob das Nachfolgen-in-das-Haus der Alten ein sinnvolles Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Geldforderung ist. So spricht vieles dafür, in der πεντακοσιοστή eine Abgabe für übertragenes Vermögen / Herrschaftsrecht an einem Sklaven im Sinne einer modernen (indirekten) Umsatzsteuer zu sehen.[37] Demnach müsste Epigenes, der sich von der Alten wie ein Sklave behandelt fühlt, dieser folgen, wenn sie die Transaktionsabgabe gezahlt hätte, was ein Zeichen dafür wäre, dass er in ihr Vermögen übergegangen wäre. Zwar müssten wir dann τὰ ἐμά im übertragenen Sinn als „Wert des vermeintlichen Sklaven Epigenes" verstehen.[38] Aber auch die Erklärung als Vermögenssteuer begegnet bei τὰ ἐμά einem (unüberwindbaren) Problem: Auch wenn Vermögenssteuern in Athen mitunter mit Bruchzahlen (etwa die τετταρακοστή [= 1/40] in 823–825) bezeichnet wurden, so war deren Bezugspunkt nicht das Vermögen eines Einzelnen, sondern das Gesamtvermögen der athenischen Bevölkerung. Wenn daher das von Epigenes genannte Fünfhundertstel ein Bruchteil seiner Sachen bzw. seines Vermögens ist, dann entspricht das gerade nicht der Bruchteilsbezeichnung einer Vermögenssteuer.[39] Schließlich fügt sich der Befund, dass die πεντακοσιοστή eine Transaktionsabgabe ist, in das überlieferte Bild, dass in Athen geringe prozentuale Abgaben auf Verkäufe erhoben wurden.[40] Ob die Information des Scholions zutrifft, dass bei Nichterfüllung dieser Steuerschuld das Vermögen verstaatlicht wurde, lässt sich mangels weiterer Quellen weder bestätigen noch widerlegen.[41]

---

[35] Thomsen 1964, 184f.

[36] Thomsen 1964, 185.

[37] Sommerstein 2007, 225; Ussher 1973, 216; van Leeuwen 1905, 136f.

[38] Sommerstein 2007, 225; so schon Schol. in Ar. Eccl. 1006/7: Εἰ μὴ ὑπὲρ ἐμου κατέβαλες τὴν πεντακοσιοστήν.

[39] Dies übersieht Fawcett 2006, 44–47, der hinter τετταρακοστή (zutreffend!) und πεντακοσιοστή Vermögenssteuern vermutet.

[40] Zum ἐπώνιον (?1%) Fawcett 2006, 38–44 mit weiterer Literatur.

[41] Schol. in Ar. Eccl. 1006/7: Νόμος γὰρ τοῦ μὴ φέροντος τὴν οὐσίαν δημοσίαν εἶναι.

3.3 Der Volksbeschluss und Epigenes' „Einwendungen" (1012–1027)

Weil Epigenes der Alten nicht folgen will, zieht diese das ψήφισμα heraus und liest es ihm vor. Nun hört das Publikum zum ersten Mal den genauen Wortlaut des Volksbeschlusses, in dem das „Vorrecht der Alten" festgelegt ist. Der junge Mann erkennt, dass die Alte ihre Forderungen *prima facie* berechtigt geltend macht und er ihr dem Gesetzeswortlaut nach ausgeliefert ist. Er muss sich im Folgenden auf „Einwendungen" berufen, um die Durchsetzung dieses Gesetzes auszuschalten. Hierzu bringt er drei Verteidigungsmittel vor: Die Möglichkeit einer ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν, ein Freischwören und die Behauptung, Seekaufmann (ἔμπορος) zu sein.

Das erste Verteidigungsmittel bezieht sich auf die Bedrohung, die er von der Alten ausgehen sieht. Ihr Verhalten muss ihm so vorkommen, als ob er ein Sklave wäre:

Επ. τί δ', ἢν ἀφαιρεῖταί μ' ἀνὴρ τῶν δημοτῶν 1023
ἢ τῶν φίλων ἐλθών τις;
Γρ.$^{\alpha}$ ἀλλ' οὐ κύριος
ὑπὲρ μεδίμνόν ἐστ' ἀνὴρ οὐδεὶς ἔτι. 1025

Epigenes: Was aber, wenn ein Mann meines Demos oder einer meiner Freunde käme und mich Dir entziehen würde?
Erste Alte: Aber kein Mann ist mehr über den Betrag von einem Scheffel hinaus geschäftsfähig.

Epigenes' Frage ist ein angedrohter Hilferuf: Wie würde die Alte reagieren, wenn ihn jemand aus seinem Demos oder einer seiner Freunde der Beanspruchenden entziehen würde? Dieses Entziehen spielt auf folgende Konstellation an: Beanspruchte in Athen jemand einen vermeintlich freien Bürger als Sklaven und wollte diesen als solchen abführen, so konnte ein Dritter den Beanspruchten dem Beanspruchenden entziehen (ἀφαιρεῖν) und gegenüber dem Beanspruchenden behaupten, dass der vermeintliche Sklave ein freier Bürger sei. Dabei leistete er dem Beanspruchenden Sicherheit dafür, dass der Beanspruchte in einem folgenden Prozess erscheine. Erschien aber der vermeintliche Sklave nicht, haftete der Dritte dem Beanspruchenden aus der Sicherheitsleistung.[42]

Doch Epigenes' Frage bringt ihn nicht weiter. Denn die Alte beruft sich auf den vollzogenen Geschlechtertausch: Kein Mann sei mehr geschäftsfähig in Angelegenheiten, die mehr als einen Scheffel wert sind und spielt hiermit auf ein bei Isaios überliefertes Gesetz an, demzufolge Minderjährige und Frauen insoweit in ihrer Geschäftsfähigkeit be-

[42] Harrison 1998, II 178–180.